Die Magistratsabteilung 19 - Architektur- und Stadtgestaltung veranlasste ab dem Jahr 1997 die architektonische Planung der Generalsanierung einer im 18. Wiener Gemeindebezirk als Volks- und Hauptschule geführten Sonderschule für behinderte Kinder. Auf der Grundlage der damals geltenden Vergabevorschriften wurde die Genehmigung des zuständigen Gemeinderatsausschusses für eine Direktvergabe der Gesamtplanung an eine Architektin mit geschätzten Maximalkosten von rd. 189.000,-- EUR (inkl. USt) erwirkt. Zusätzlich erfolgten mehrere mit dem Auftrag über die Gesamtplanung zusammenhängende Vergaben von Einzelleistungen im Verhandlungsverfahren.

Diese Vorgangsweise war nur bis zu einem Schwellenwert von 200.000,-- EUR (exkl. USt) möglich. Bei einem diesen Betrag überschreitenden Dienstleistungsauftrag hätte ein EU-weites Verhandlungsverfahren unter Zugrundelegung des Wiener Landesvergabegesetzes (WLVergG) erfolgen müssen.

Auf Grund von Zusatzleistungen und einer Erhöhung der geschätzten Nettoherstellungskosten, die ursprünglich äußerst niedrig gehalten worden waren, belief sich das Honorar der Architektin letztlich auf 370.170,-- EUR (inkl. USt). Der Magistratsabteilung 19 war es jedoch gelungen, mit der Auftragnehmerin eine Honorarvereinbarung zu treffen, die im Sinn der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht unbeträchtlich unter den Honorarsätzen der Gebührenordnung für Architekten zu liegen kam.

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Wien richtete im Jahr 1959 im o.a. Schulgebäude eine Sonderschule für körperbehinderte Kinder ein, welche bis heute als Volks- und Hauptschule geführt wird.

Mit dem Ziel einer umfassenden technischen Sanierung des Schulgebäudes und der Schaffung eines zeitgemäßen Standards für die Therapie- und Unterrichtsräume betrieb die Magistratsabteilung 56 - Städtische Schulverwaltung ab dem Jahr 1998 die Bauvorbereitung für eine Generalsanierung. Diesbezüglich wurde im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien und den Direktoren der Volks- und Hauptschule ein Raum- und Funktionsprogramm erstellt, welches die in Zubauten neu zu schaffende Räume und Abänderungen der bestehenden Raumanordnung enthielt.

Zuvor waren wegen des schlechten Bauzustandes des Gebäudes neben den üblichen Instandhaltungsarbeiten einige Fassadenflächen renoviert und die Fenster teilweise erneuert worden. Zur funktionellen Verbesserung hatte man z.B. eine Aufzugsanlage im so genannten Straßentrakt eingebaut.

1.2 Das Kontrollamt geht im gegenständlichen Bericht ergänzend zu seinen über die Überschreitung der Projektkosten gemachten Wahrnehmungen (s. TB 2003, MA 34, Kostensteigerungen bei der Generalsanierung einer Sonderschule in Wien 18) auf das von der Magistratsabteilung 19 beauftragte Leistungspaket für die architektonische Planung ein.

Die nachfolgende Tabelle enthält - geordnet nach dem Angebotsdatum - alle beauftragten und erbrachten Planungsleistungen mit den jeweiligen Auftrags- und Abrechnungssummen:

Planungsleistung Angebotsdatum	Genehmigung	Auftragserteilung der MA 19	Auftragssumme EUR (inkl. USt)	Abrechnungs- summe EUR (inkl. USt)
Machbarkeitsstudie	Al (all analal)		0.000	0.000
30. März 1998	Abteilungsleiter	mündlich	6.900,	6.900,
Ausweichquartier				
30. März 1998	Abteilungsleiter	mündlich	5.090,	5.090,
Vorentwurf kein	amtsf. Stadtrat		44.500	in Gesamtpla-
separates Angebot	17. Juli 1998	mündlich	14.530,	nung enthalten
Gesamtplanung				
1. Oktober 1998	Comoindorete			
(Teilleistung It. GOA 75% -	Gemeinderats- ausschuss	Schreiben vom		
	14. Jänner 1999	19. Jänner 1999	214.830,	
NHK 3.346.000, EUR)	14. Janner 1999	19. Janner 1999	214.030,	
1. Anhang;				
24. November 1999				
(Teilleistung It. GOA				
erhöht auf 83%)			22.915,	
			22.010,	
Honoraranpassung				
seitens MA 19				
(NHK erhöht		Schreiben vom	59.545,	
auf 4.281.000, EUR)		19. Juli 2001	Gesamt (297.290,)	297.290,
Nebenkosten	keine formale	Schreiben vom		
16. November 2000	Genehmigung	22. Jänner 2001	14.860,	14.860,
Ausw.u.Bestandpl.	keine formale	Schreiben vom		
16. Jänner 2001	Genehmigung	22. Jänner 2001	31.400,	31.400,
Brandschutzpläne	keine formale	Schreiben vom		
13. Februar 2001	Genehmigung	22. Jänner 2001	7.400,	7.400,

Planungsleistung Angebotsdatum	Genehmigung	Auftragserteilung der MA 19	Auftragssumme EUR (inkl. USt)	Abrechnungs- summe EUR (inkl. USt)
Eignungsfest. Aula	keine formale	Schreiben vom		
10. April 2002	Genehmigung	14. Mai 2002	2.000,	2.000,
Schautafel	keine formale			
	Genehmigung	mündlich	5.230,	5.230,
Angewiesene Summe fü	370.170,			

Anmerkungen: NHK - Nettoherstellungskosten

GOA - Gebührenordnung für Architekten

(Teilleistung = auftragsbezogener Umfang der in der GOA enthaltenen möglichen Ge-

samtleistung)

Die einzelnen Vergabeschritte werden in den nachfolgenden Punkten näher dargestellt.

2. Planungsleistungen für das Raum- und Funktionsprogramm

2.1 Zwecks Darstellung der Umsetzbarkeit des vom Bauherrn gewünschten Raum- und Funktionsprogramms beauftragte die Magistratsabteilung 19 am 30. März 1998 im Wege einer Direktvergabe durch den Abteilungsleiter eine Architektin - diese hatte bereits im Jahr 1997 die erwähnte Aufzugsanlage im Straßentrakt geplant - mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Dieser Auftrag belief sich auf rd. 6.900,-- EUR (inkl. USt) und beinhaltete auch den Aufwand für die Planung eines weiteren Aufzuges, der im Klassentrakt untergebracht wurde. Diese Baumaßnahme wurde noch vor dem Beginn der Generalsanierung zur Bewältigung des Transportproblems für die während der Bauzeit nicht abgesiedelten Schüler der Hauptschule realisiert, da die zwei bestehenden Aufzugsanlagen erneuert werden sollten.

Die Architektin erhielt am 30. März 1998 noch einen weiteren Auftrag in der Höhe von rd. 5.090,-- EUR. Dieser betraf die Einreichplanung für die Adaptierung eines Ausweichquartiers, in welchem während der späteren Generalsanierung die Volksschule untergebracht wurde.

2.1.1 Nach Ansicht des Kontrollamtes bildeten die beiden Planungsaufträge einen integrierenden Bestandteil der Projektvorbereitung. Es hätte daher seitens der Magistratsabteilung 19 keine Teilung der jeweils am 30. März 1998 - entgegen dem Gebot der Schriftlichkeit offensichtlich nur mündlich - beauftragten Leistungen, die einen Gesamtbetrag von rd. 11.990,-- EUR ergaben, vorgenommen werden dürfen. Jedenfalls wurde

dadurch die damals gültige Wertgrenze für die Abteilungskompetenz von rd. 7.270,-- EUR überschritten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 19:

Grundsätzlich werden von der Magistratsabteilung 19 sämtliche erforderlichen und angebotenen Leistungen mittels Auftragsschreiben beauftragt. Weiters ist die Abteilung bemüht, sämtliche Einzelplanungsschritte am Beginn einer Gesamtplanung gemeinsam mit den relevanten Fachdienststellen zu erfassen, um auch die Gesamtkosten darstellen zu können.

2.1.2 Die beiden Angebote der Architektin waren auf Basis eines geschätzten Zeitaufwandes erstellt worden. Nach der Vornahme geringer Abstriche pauschalierte die Magistratsabteilung 19 die eingereichten Angebotspreise. Eine schlüssige und nachvollziehbare Preisprüfung konnte seitens des Kontrollamtes nicht festgestellt werden. Infolge der Pauschalierung war auch keine Abgrenzung der Kosten für die Machbarkeitstudie zu den Kosten für die Aufzugsplanung gegeben und es entfiel der Nachweis des tatsächlich benötigten Stundenaufwandes.

Planungen auf Basis eines geschätzten Zeitaufwandes werden von der Magistratsabteilung 19 nunmehr grundsätzlich über den Nachweis von Zeitaufzeichnungen abgewickelt.

2.2 Am 26. August 1998 genehmigte das damals zuständige Dezernat 2 der Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion das von der Magistratsabteilung 56 eingereichte Raumprogramm, dessen Möglichkeit zur Umsetzung mit der Machbarkeitsstudie dokumentiert wurde. Es waren neu zu schaffende Nutzflächen von 386 m² durch Zubauten geplant. Weiters war die Adaptierung von Kellerräumen mit 533 m² und die Schaffung von Lagerräumen durch den Ausbau nicht unterkellerter Räume von 380 m² vorgesehen.

3. Planungsleistungen für die Wirtschaftlichkeitsbesprechung

3.1 Am 17. Juli 1998 stellte die Magistratsabteilung 19 einen Antrag an den zuständigen

amtsführenden Stadtrat betreffend die Zustimmung zu einer beabsichtigten Vergabe über die Gesamtplanung für die Generalsanierung mit geschätzten Kosten von maximal rd. 189.000,-- EUR (inkl. USt) an die genannte Architektin. Gleichzeitig erwirkte die Magistratsabteilung 19 die Zustimmung, den Vorentwurf mit maximalen Kosten von rd. 14.530,-- EUR in Magistratskompetenz beauftragen zu dürfen. Die vorgesehene Vergabe wurde damit begründet, dass die Architektin bereits Planungen bzw. auch eine Studie (gemeint war die erwähnte Machbarkeitsstudie) für das gegenständliche Objekt verfasst habe.

3.2 Auf der Grundlage eines mit "Entwurfsplanung" bezeichneten Konvoluts der Architektin vom 27. Juli 1998, u.a. bestehend aus dem Vorentwurf im Maßstab 1 : 200 und einer korrespondierenden Baubeschreibung, genehmigte die Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion/Gruppe Hochbau und Haustechnik das Projekt in der Wirtschaftlichkeitsbesprechung vom 9. September 1998 mit Bruttoerrichtungskosten von rd. 10.465.000,-- EUR.

In einer zu dieser Wirtschaftlichkeitsbesprechung vorgelegten Kostenschätzung der damals für die bauliche Abwicklung zuständigen Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik (im Jahre 2003 in der Magistratsabteilung 34 - Bauund Gebäudemanagement aufgegangen) war als Gesamthonorar für die Architektenleistung (einschließlich Vorentwurf) ein Betrag von rd. 218.000,-- EUR ausgewiesen. Weiters wurde für das Anfertigen von Bestandsplänen ein Betrag von 26.100,-- EUR und für die so genannten Nebenleistungen It. GOA 1991 (Planpausen, Gebühren etc.) ein Betrag von 21.800,-- EUR angeführt. Der Kostenbereich "Honorare" gem. ÖNorm B 1801-1 lautete damit hinsichtlich der Architektenleistung auf insgesamt rd. 265.900,-- EUR. Dieser Betrag lag um rd. 76.900,-- EUR (d.s. rd. 41 %) über jenem, den die Magistratsabteilung 19 nur etwa zwei Monate davor im Antrag auf Vergabe dieser Leistungen an den amtsführenden Stadtrat als "maximale Kosten" angeführt hatte (die genannten Beträge gerundet inkl. USt).

3.3 Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 19 erschien dem Kontrollamt vergaberechtlich problematisch. So war im Zeitpunkt der gegenständlichen Architektenvergabe

ein Verhandlungsverfahren über eine solche "geistig-schöpferische" Dienstleistung mit nur einem Unternehmer - nach vorheriger Einholung der diesbezüglichen Genehmigung durch den zuständigen amtsführenden Stadtrat - nur bis zu dem Schwellenwert von 200.000,-- EUR (ohne USt) zulässig. Über diesem Schwellenwert hätte gemäß dem Wiener Landesvergabegesetz (WLVergG) ein EU-weites zweistufiges Verhandlungsverfahren (1. Stufe: öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe und Auswahl der Bewerber zwecks Einladung zur Angebotslegung; 2. Stufe: Verhandlungsführung mit den Bietern und Wahl des besten Angebots) erfolgen sollen.

Für die Ermittlung des Schwellenwertes ist der kumulierte Wert sämtlicher Planungsleistungen, die sich auf denselben Gegenstand (dasselbe Objekt) beziehen, maßgebend (so genannte "Losregelung"). Lt. § 3 Abs 1 WLVergG durften Aufträge nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen über die Schwellenwerte zu umgehen. Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte die Magistratsabteilung 19 bei Berücksichtigung bzw. Erfassung aller für die gegenständliche Generalsanierung erforderlichen Planungsleistungen auch schon im Zeitpunkt der Antragstellung an den amtsführenden Stadtrat erkennen müssen, dass der Schwellenwert von 200.000,-- EUR (ohne USt) überschritten wird.

4. Gesamtauftrag über die Architektenleistungen

4.1 Auf Beschluss des Gemeinderates wurde am 30. November 1998 das Projekt bzw. der Sachkredit mit prognostizierten Kosten von rd. 10.465.000,-- EUR genehmigt. Damit war die Vorraussetzung für die Einholung der Vergabegenehmigung der Planungs- und Architektenleistungen gegeben.

4.2 Am 14. Jänner 1999 stimmte der Gemeinderatsausschuss für Planung und Zukunft auf Antrag der Magistratsabteilung 19 der Vergabe an die genannte Architektin zu. In der amtlichen Kostenschätzung zu diesem Antrag waren als Planungskosten insgesamt 231.800,-- EUR ausgewiesen, die sich aus dem Angebotspreis der Architektin über die Gesamtplanung in der Höhe von 214.830,-- EUR und von der Magistratsabteilung 19 angenommenen Nebenkosten (vor allem Lichtpausen) in der Höhe von 16.970,-- EUR zusammensetzten (die genannten Beträge inkl. USt). Die Auftragserteilung an die Architektin über die Gesamtplanung erfolgte mit Schreiben vom 19. Jänner 1999.

Das Kontrollamt fand es nicht für zielführend, dass die Magistratsabteilung 19 von der Architektin ein Angebot über die Nebenkosten erst im November 2000 - d.h. nahezu zwei Jahre nach der Auftragserteilung über die Gesamtplanung - einholte. Das diesbezügliche Auftragsschreiben trug überhaupt erst das Datum 22. Jänner 2001.

4.3 Das Angebot der Architektin vom 1. Oktober 1998 über die Gesamtplanung folgte einer von der Magistratsabteilung 19 für Verträge dieser Art erstellten Leistungsbeschreibung, die sich hinsichtlich der Textierung und der Honorarberechnung an die Gebührenordnung für Architekten - Auflage 1991 ("GOA-91") orientierte. Dem Vertrag wurde richtigerweise auch die Vereinbarung der Stadt Wien mit der Ingenieurkammer vom 20. Jänner 1978 über die "Vergebührung von Architektenleistungen", adaptiert auf die GOA-91 (Sondervereinbarung 1978), und die im Vergabezeitpunkt noch anzuwendenden "Rechtlichen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für geistige Leistungen" (Ausgabe 1987) zu Grunde gelegt.

4.3.1 Für die Gebührenberechnung It. GOA-91 waren die Nettoherstellungskosten (NHK), das Ausbauverhältnis und Teilleistungsfaktoren, die in Summe die so genannte Büroleistung ergeben, maßgeblich. In der Sondervereinbarung 1978 finden sich gewisse geringfügige Abminderungen.

Gemäß der GOA-91 hatten sich die NHK aus sämtlichen Kosten zusammenzusetzen, die zur Fertigstellung des Werkes aufgewendet werden. Diesbezüglich waren in der Kostenschätzung zur Wirtschaftlichkeitsbesprechung NHK von rd. 7.555.000,-- EUR ausgewiesen. Für die Bemessung des gegenständlichen Architektenhonorars zog die Magistratsabteilung 19 auf der Grundlage einer Berechnung der Magistratsabteilung 23 nur jene Leistungen heran, für die zum damaligen Zeitpunkt eine planerische Bearbeitung seitens der Architektin absehbar war. Es handelte sich hiebei im Wesentlichen um die geschätzten Kosten für die Baumeister- und Bauprofessionistenarbeiten sowie für Einbaumöbel und die Kücheneinrichtung, welche insgesamt mit rd. 3.346.000,-- EUR (exkl. USt) beziffert worden waren.

Die Magistratsabteilung 19 veranlasste daraufhin die Architektin, lediglich diesen Betrag

als NHK ihrem Angebot vom 1. Oktober 1998 zu Grunde zu legen und handelte damit im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine solche Vereinbarung wurde einerseits dadurch ermöglicht, dass weder der öffentliche Auftraggeber noch die Ziviltechniker, zu denen auch die Architekten zählen, an eine Gebühren- bzw. Honorarordnung (hier die GOA-91) gebunden sind und andererseits das Verhandlungsverfahren erhebliche Spielräume zulässt, was jedoch auch bei einer - wie erwähnt im gegenständlichen Fall gebotenen - Ausschreibung nach dem WLVergG möglich gewesen wäre.

4.3.2 Für die Berechnung des Architektenhonorars war weiters das "Ausbauverhältnis", welches den Schwierigkeitsgrad der Planung in Abhängigkeit von der Gebäudekategorie definiert, maßgeblich. Die GOA-91 differenzierte in den Neubau von Bauwerken einfachster Art bis zu schwierigen Hochbauten sowie in Wiederherstellungsarbeiten und Umbauarbeiten. Auch hier wählte die Magistratsabteilung 19 nicht das It. GOA-91 für Umbauarbeiten vorgesehene Ausbauverhältnis von 100/100, sondern ein solches von nur 90/100, was sich zusätzlich kostenmindernd auf das Honorar auswirkte.

4.3.3 Als dritter Wert für die Berechnung des Honorars sind die Teilleistungsfaktoren für die so genannte Büroleistung maßgebend. Die Büroleistung umfasst lt. GOA-91 sämtliche Planungsleistungen vom Vorentwurf bis zu den Detailzeichnungen sowie die künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung (s. die nachfolgende Tabelle). Bei einer Beauftragung sämtlicher Teilleistungen in vollem Umfang würde dies eine Büroleistung von 100 % ergeben. Diesbezüglich wurden die von der Magistratsabteilung 23 zu erbringenden Eigenleistungen für die "Kostenberechnung" und die "technische und geschäftliche Oberleitung" berücksichtigt, was letztendlich zu einem Teilleistungsfaktor der Architektenleistungen von in Summe nur 75 % führte. Dieser Wert entsprach weitgehend der in der Wirtschaftlichkeitsbesprechung festgelegten Projektorganisation und Aufgabenverteilung.

Die Tabelle zeigt die in der GOA-91 bzw. in der Sondervereinbarung der Stadt Wien mit der Bundesingenieurkammer enthaltene Gewichtung der Teilleistungen in Bezug auf die volle Büroleistung. Weiters ist der im Angebot vom 1. Oktober 1998 enthaltene Umfang der Teilleistungen angeführt:

Teilleistung It. § 34 GOA-91	GOA-91	Sondervereinbarung	Angebot vom 1. Oktober 1998
Vorentwurf	10 %	10 %	10 %
Entwurf	15 %	15 %	15 %
Einreichung	10 %	5 %	5 %
Kostenberechnungs- grundlage	15 %	15 %	-
Ausführungs- und Detailplanung	35 %	35 %	35 %
künstlerische Oberleitung	5 %	5 %	5 %
techn. und geschäftl. Oberleitung	10 %	10 %	5 %
volle Büroleistung	100 %	95 %	-
beauftragte Büroleistung	-	-	75 %

4.3.4 Zu der Honorarermittlung für die Beauftragung der Architektin gemäß ihrem Angebot vom 1. Oktober 1998 konnte das Kontrollamt zusammenfassend feststellen, dass durch die erzielten Vereinbarungen hinsichtlich NHK, Ausbauverhältnis und Teilleistungsfaktoren ein Architektenhonorar vereinbart wurde, welches etwa bei der Hälfte eines solchen lag, das sich bei voller Anwendung der GOA-91 ergeben hätte.

4.4 Wie aus einem Aktenvermerk vom 16. November 1999 über eine Besprechung zwischen der Magistratsabteilung 23 und dem Bereichsdirektor für Jugend, Familie, Schule, Bildung und Sport hervorging, wurden wegen aufgetretener Terminprobleme durch die Insolvenz einer Haustechnikfirma und auf Grund zeitaufwändiger Erhebungsund Planungsarbeiten für die Therapiebereiche der Sonderschule die Aufgaben des Projektmanagements neu geordnet. Es wurde vereinbart, die Architektin zusätzlich mit der Ausschreibung und Vergabe der noch ausstehenden Professionistenleistungen sowie mit der Errichtung und Führung eines Bausonderkontos (Konto seperato) zu beauftragen. Die Einzelheiten legte die Magistratsabteilung 19 in einer weiteren Besprechung am 19. November 1999 mit der Architektin fest.

4.4.1 Am 24. November 1999 akzeptierte die Architektin einen diesbezüglichen 1. Anhang zu ihrem Angebot vom 1. Oktober 1998. Die ursprünglich nicht angesprochene Teilleistung "Kostenberechnungsgrundlage" wurde mit 4 % von max. 15 % lt. GOA-91 festgelegt und für das Verfassen sowie die Prüfung der Ausschreibungen über insgesamt 17 Gewerke erfolgte eine Anhebung des Teilleistungsfaktors für die technisch geschäftliche Oberleitung von ursprünglich 5 % auf 9 %. Dies verursachte auf Basis der im Hauptangebot enthaltenen Nettoherstellungskosten eine Honorarsteigerung von rd. 22.915,-- EUR.

Zusätzlich richtete die Magistratsabteilung 19 am 19. Juli 2001 an die Architektin ein Schreiben, in dem als weitere Ergänzung zum Angebot vom 1. Oktober 1998 auf Grund der zusätzlich übernommenen Architektenleistungen die relevanten Nettoherstellungskosten auf rd. 4.281.000,-- EUR erhöht wurden. Dieser Betrag errechnete sich aus einer von der Magistratsabteilung 23 am 17. April 2001 aktualisierten Kostenkontrolle wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Leistung	NHK für Angebot 1. Oktober 1998	NHK für Anpassung 9. Juli 2001	Tatsächliche NHK lt. Schlussrechnung
Baumeisterarbeiten	1.453.457,00	1.857.518,00	2.962.645,00
Konstr. Stahlbau	72.673,00	51.743,00	45.533,00
Fliesenlegerarbeiten	105.230,00	194.981,00	143.555,00
Kunststeinarbeiten	14.535,00	116.277,00	106.275,00
Schlosserarbeiten	184.952,00	262.349,00	239.077,00
Tischler-Türen	147.671,00	103.631,00	102.620,00
Hängedecken	191.413,00	353.190,00	327.753,00
Boden- und Wandbeläge	55.595,00	55.595,00	158.841,00
Fenster	720.369,00	750.347,00	735.969,00
Einbaumöbel	378.625,00	455.659,00	357.101,00
Kücheneinrichtung	21.802,00	19.622,00	19.124,00
Straßen und Wege	-	60.318,00	in Bmst. enthalten
Nettoherstellungskosten	3.346.322,00	4.281.230,00	5.198.493,00

Eine neuerliche Honorarermittlung unter Zugrundelegung der NHK von rd. 4.281.230,--

EUR ergab letztlich eine weitere Steigerung des Honorars um rd. 59.545,-- EUR, womit das Gesamthonorar insgesamt auf rd. 297.290,-- EUR (inkl. USt) anstieg.

4.5 Zur Ermittlung der NHK für die Honoraranpassung vom 19. Juli 2001 konstatierte das Kontrollamt, dass die Magistratsabteilung 19 trotz der berechtigten Erhöhungen weiterhin die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfolgte, in dem sie nur jene Gewerke, die bereits für die Gebührenberechnung des Angebotes vom 1. Oktober 1998 maßgeblich waren, herangezogen hatte. Weiters wurden für die Verrechnung des Architektenhonorars die NHK auf dem Stand der Kostenkontrolle vom 17. April 2001 beibehalten, obwohl eine Abrechnung unter Zugrundelegung der erheblich höher liegenden Summe der Schlussrechnungen über die Bau- und Professionistenleistungen möglich gewesen wäre.

4.6 In formeller Hinsicht war allerdings anzumerken, dass der 1. Anhang zum Angebot der Architektin vom 24. November 1999 mit den vorgenommenen Änderungen der Teilleistungen eine Abänderung des im Gemeinderatsausschuss am 14. Jänner 1999 genehmigten Vertrages darstellte. Es wäre daher eine neuerliche Befassung des genannten Organes erforderlich gewesen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Architektin nachträglich mit der Führung eines Bausonderkontos und der Verfassung sowie Prüfung von Ausschreibungen über Bauleistungen beauftragt wurde. Solche Leistungen werden grundsätzlich nur - nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt Wien - an Baubetreuer übertragen.

Nach Ansicht des Kontrollamtes war das Einrichten eines Bausonderkontos im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Planungsvertrag in der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien nicht verankert. Offensichtlich war die Magistratsabteilung 23 bemüht, die durch die Termindefizite nicht verbrauchte Baurate zwecks Zugriffsmöglichkeit im nächsten Budgetjahr zu reservieren.

Aus heutiger Sicht ist anzumerken, dass sich der Umfang des Projektes - beginnend vom ersten Planungsauftrag (Aufzugseinbau 1997) - schrittweise verändert und erweitert hatte. Die Entwicklung des Bauvorhabens in seiner Gesamtheit war daher von der Magistratsabteilung 19 nicht abzusehen.

Wie bereits angeführt, ist es Ziel der Magistratsabteilung 19 möglichst exakt (vor Einleitung eines Vergabeverfahrens) alle kumulierenden Planungsleistungen und Schätzkosten zu erfassen, um die Wahl des Verfahrens in Bezug auf die Schwellenwerte festlegen zu können. Die entsprechenden Kostenschätzungen werden von der Magistratsabteilung 34 erstellt und in nachvollziehbarer Form der Magistratsabteilung 19 übermittelt. Dies soll die Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes hinsichtlich der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

Obgleich aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar ist, ab welchem Zeitpunkt - im Zuge eines laufenden Planungs- und Vergabeprozesses unter hohem Zeitdruck - die Magistratsabteilung 19 erkennen hätte müssen, dass unter Berücksichtigung aller kumulierenden Einzelkosten eine Überschreitung des EU-Schwellenwertes gegeben ist und daher die Vergabeart zu ändern gewesen wäre, werden die Anmerkungen des Kontrollamtes, dass das Verhandlungsverfahren von der Magistratsabteilung 19 nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt und somit eine hohe Reduktion der Planungskosten (gegenüber der GOA-91) erreicht wurde, positiv zur Kenntnis genommen.

5. Zusätzliche Planungsleistungen

5.1 Wie schon erwähnt, erwirkte die Magistratsabteilung 19 im Juli 1998 beim zuständigen amtsführenden Stadtrat die Zustimmung für die Beauftragung der Gesamtplanung (Büroleistung) an die genannte Architektin unter der Angabe, dass die maximalen Kosten rd. 189.000,-- EUR betragen würden. Letztendlich erhöhte sich die Summe aller Planungsleistungen auf rd. 370.170,-- EUR. Ausschlaggebend für diese Steigerung waren einerseits die ursprünglich unrealistische Annahme des zu erwartenden Hono-

rars für die Büroleistung, das sich letztlich auf rd. 297.290,-- belief, und die andererseits fehlende Einbeziehung der Nebenkosten sowie erweiterte Planungsleistungen.

Aus der Tabelle zu Pkt. 1.2 ist ersichtlich, dass die ursprünglich nicht erfassten und auf der Grundlage separater Angebote beauftragten Leistungen im Gesamtwert von rd. 60.890,-- EUR die Erstellung von Auswechslungs- und Bestandsplänen, von Brandschutzplänen, von Plänen für das Behördenverfahren nach dem Veranstaltungsstättengesetz, die Planung einer Schautafel für Präsentationszwecke und die Abgeltung von Nebenkosten zum Inhalt hatten.

Zu den einzelnen zusätzlichen Angeboten ist seitens des Kontrollamtes Folgendes festzuhalten:

5.2 Im Auftrag über die Erstellung der Bestands- und Auswechslungspläne wurden als Verrechnungsbasis je nach erfolgter Plandarstellung (Grundrisse, Schnitte oder Ansichten) Quadratmeterpreise für die dargestellte Bruttogeschoßfläche, Schnitt- oder Ansichtsfläche vereinbart, die sich in den Angeboten und Rechnungen der Architektin niederschlugen. Die Magistratsabteilung 19 gab hiebei Richtpreise vor, die It. ihrer Angabe aus Erfahrungswerten resultierten.

Aus der Sicht des Kontrollamtes erschien eine derartige Preisgestaltung nicht zielführend, da sie den projektspezifischen Aufwand nicht berücksichtigt bzw. kalkulatorisch einfließen lässt. Der Magistratsabteilung 19 wurde daher empfohlen, künftig alle Leistungen, die - wie die gegenständlich betrachteten - vorhersehbar sind, möglichst im Rahmen der Gesamtplanung auszuschreiben und zu vergeben, jedenfalls jedoch dem Bieter bzw. - im Fall der unumgänglichen Notwendigkeit der Einholung eines Zusatzangebotes - dem Auftragnehmer die Preisbildung zu überlassen, wobei die eingereichten Preise auf Angemessenheit zu überprüfen wären.

Die Vergabe der Leistung für die Erstellung der Bestandspläne entsprach beim gegenständlichen Projekt der damaligen Vorgangsweise. Seit einigen Jahren wird die Erstellung von Bestandsplänen (CAD - Aufmaßpläne) aber mit den Architektenleistungen ausgeschrieben.

5.3 Am 15. Jänner 2001 legte die Architektin ein Angebot über Nebenkosten für das Erstellen von Planpausen, Kopien, Drucken usw. in der Höhe von rd. 11.860,-- EUR. Die Magistratsabteilung 19 setzte - wie von ihr oftmals zur Vereinfachung der Abrechnungsmodalität gehandhabt worden war - fest, dass pauschal 5 % des anfallenden Architektenhonorars als Nebenkosten verrechnet werden dürfen. Durch die Erhöhung des Gesamtplanungshonorars von 214.830,-- EUR auf 297.290,-- EUR gelangte eine Nebenkostenpauschale von 14.860,-- EUR zur Vergütung (die genannten Beträge inkl. USt).

Wie das Kontrollamt feststellte, war im Angebot der Architektin vom 1. Oktober 1998 die Bestimmung enthalten, dass die Leistungen des Auftragnehmers auch eine Reihe von Planlieferungen entsprechend dem Projektfortschritt umfassen. Aus der Vertragsgestaltung war nicht eindeutig zu erkennen, inwieweit solche Leistungen gesondert zu honorieren waren. Weiters fand sich die Festlegung, dass die Vervielfältigung von Plänen grundsätzlich durch "Vertragspausanstalten der Stadt Wien" (gemeint sind damit Unternehmen, die mit der Stadt Wien einen Rahmenvertrag über die Vervielfältigung von Plänen unterhalten) gegen Direktverrechnung zu erfolgen hatte. Nach Ansicht des Kontrollamtes waren diese vertraglichen Regelungen dahingehend zu interpretieren, dass neben den Originalplänen auch die erforderliche Anzahl von Belegplänen für die Magistratsabteilung 19 seitens der Architekten ohne gesonderte Verrechnung zu liefern gewesen wären. Das Erstellen der Planpausen für die bauausführenden Firmen hatte die Magistratsabteilung 19 im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht bei einer Vertragspausanstalt zu veranlassen.

Aus den Buchhaltungsdaten war ersichtlich, dass insgesamt 34 Rechnungen von Kopieranstalten mit einem Gesamtbetrag von 7.160,-- EUR (inkl. USt) seitens der mit der Bauabwicklung betrauten Magistratsabteilung 23 zur Anweisung gelangten. Aus den Unterlagen der Magistratsabteilung 19 konnte nicht entnommen werden, welche Leistungen tatsächlich aus dem Titel der mit immerhin rd. 14.800,-- EUR verrechneten Nebenkosten von der Architektin erbracht wurden. Es wurde daher angeregt, hierüber

nachträglich eine entsprechende Aufstellung anzufertigen und das Preis-Leistungsverhältnis zu ermitteln.

Weiters empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 19, in künftigen Verträgen mit Architekten bzw. Ziviltechnikern keine pauschalen Vergütungsregelungen über Nebenkosten mehr aufzunehmen, sondern solche Kosten gegen Nachweis des Auftragnehmers über seine diesbezüglichen Aufwendungen und nach Prüfung der Preisangemessenheit zu vergüten.

Die Magistratsabteilung 19 kann den Empfehlungen des Kontrollamtes folgen und wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 34 und in Abstimmung mit der Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion/Gruppe Hochbau eine Vorgehensweise entwickeln, die die Effizienz und Nachvollziehbarkeit unter Berücksichtigung der zeitgemäßen Druckmedien (Plots) bei der Abrechnung der Nebenkosten gewährleistet.

5.4 Für die Gestaltung von "Schautafeln" zwecks einer am 29. Juni 1999 vorgenommenen Projektpräsentation vergütete die Magistratsabteilung 19 der Architektin 5.230,--EUR (inkl. USt). Die Architektin übertrug die Gesamtleistung zwei Subunternehmern, u.zw. einem Graphikspezialisten und einem Architekturbüro, deren Rechnungsbeträge in der Höhe von rd. 2.820,-- und 1.090,-- EUR (ohne USt) mit einem Zuschlag von rd. 12 % für die "Aufbereitung der Unterlagen, Texte, Fotos, Kopien etc." an die Magistratsabteilung 19 weiterverrechnet wurden. Das Kontrollamt fand keinen Nachweis über eine entsprechende Preisprüfung der verrechneten Leistungen. Im Übrigen erging die Empfehlung, künftig abzuwiegen, ob es im Sinn der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, für eine einmalige Präsentation über Baumaßnahmen zur Generalsanierung einer Schule einen kostenmäßig doch nicht unbeachtlichen Aufwand zu betreiben oder ob es nicht ausreichen würde, die Präsentation anhand der vorhandenen Planunterlagen - allenfalls geringfügig aufbereitet - durchzuführen.

Für laufende und künftige Vergabeverfahren und zur jeweiligen

Rechnungsprüfung hat die Magistratsabteilung 19 - speziell das Dezernat Städtischer Nutzbau, das mit den meisten Vergabeverfahren befasst ist - Strategien und Controllingsysteme entwickelt und eingeführt, welche die Qualität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahren sicherstellen.

Ziel ist es, die Verfahren nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2002 professionell, transparent und nachvollziehbar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit abzuwickeln und entsprechend zu dokumentieren sowie die jeweiligen Angebote und Rechnungen nach diesen Grundsätzen zu prüfen und die Prüfungen zu dokumentieren.

Zur operativen Umsetzung dieser Inhalte wurden in der Magistratsabteilung 19 folgende strukturelle bzw. personelle Festlegungen getroffen sowie "Instrumente" entwickelt, die derzeit angewendet werden:

Die von der Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion/Gruppe Planung unter Mitwirkung der Magistratsabteilung 19 geschaffenen "Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus" werden umgesetzt.

Im Dezernat Nutzbau der Magistratsabteilung 19 wurden zwei Mitarbeiterinnen mit dem Thema Vergabeverfahren betraut und auch einem entsprechenden Ausbildungsprozess unterzogen, wobei sich deren Aufgabenbereich über die gesamte Magistratsabteilung 19 erstreckt.

Es wurde ein "Handbuch für Verfahrensabläufe", mit Schwerpunkt "Magistratsabteilung 19 - Aufgaben" erstellt und den jeweiligen Dezernaten zur Verfügung gestellt.

In den vier Dezernaten der Magistratsabteilung 19 wurde je ein(e) Vergabereferent(in) namhaft gemacht und unterwiesen, speziell die genannten Grundsätze zu verfolgen.

Angebote und Rechnungen werden grundsätzlich nach dem "Vier-Augen-Prinzip" geprüft.

Die vor kurzem neu besetzte Leitung des Dezernats Städtischer Nutzbau, in dem der Schwerpunkt dieser Abläufe liegt, wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 2 - Technische Managementgrundlagen und Auftragswesen der Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion und der Magistratsabteilung 34 die künftig angestrebte Qualität sicherstellen.